

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 12 (1843)
Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

den 9. September.

No. 36.

1843.



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Jedermann will reich an den Bettelstücken der Klöster werden; sie leben sich aber für, daß nicht ihr Reichthum zu Bettelstücken werde.
Martin Luther.

Die unbedingte Annahme des hl. Konziliums von Trient von den kathol. Kantonen der Schweiz.

Nachdem in Luzern ein Regierungswechsel eingetreten ist und damit die Opposition gegen die katholische Kirche von dieser Seite die erwünschte Endschafft erlangt hat, scheint Bern die undankbare Mühe auf sich genommen zu haben, den Katholiken sagen zu wollen, was sie glauben oder annehmen dürfen, um ächt katholisch zu sein. In den unseligen Badenerkonferenzjahren behauptete die luzerneische Regierung, in der katholischen Schweiz sei das Konzilium von Trient nur in seinen dogmatischen, nicht aber in seinen disziplinarischen Bestimmungen angenommen worden. Der bernische Gesandte Neuhaus wagte am 17. August im Schooße der hoch. Tagsatzung dieselbe Behauptung zu wiederholen, wie er denn überhaupt viel von katholischen Dingen sprach, aber auf eine Weise, daß er mit jedem Worte verrieth, daß er auf ein fremdes Gebiet sich verirrt habe, daß Neuhaus in dem alten von Christus auf einen Felsen gebauten Hause nicht heimisch sei. Nicht als legten wir auf Neuhausens Behauptung auch nur das mindeste Gewicht, sondern in Betracht dessen, daß diese Behauptungen schon geltend gemacht wurden und wahrscheinlich wieder werden geltend gemacht werden wollen, beantworten wir sie mit drei Aktenstücken. Das erste ist ein Schreiben Paps Pius V., das wir nach einer Uebersetzung aus jener Zeit wörtlich mittheilen. Es lautet:

„Den geliebten Söhnen zu Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Fryburg, und Solothurn, katholischen Orten der Eidtgnoschaft, und christlicher Fryheit Beschirmer und Beschuzherre.“

„Pius des Namens der fünfft.“

Geliebte Sün, Heil und appostolische Benedyung bevor. Es hat uns nitt ein wenig beduret, nachdem Wir verstanden, daß in iweren Herrlichkeiten die helgen Dekreta und Satzungen des trientischen Concilii weder von Geistlichen noch weltlichen Leyen gehalten werden. Und daß haben Wir uns dester höhlicher verwunderet, diewyl Wir wüssend, daß iwer Orator oder Gsander in iwerem Namen selbst gegenwärtig im Concilio gsin, und Ir nachgendts aller heiligster Gedechnuß Pio quarto Unserm Vorfarn mitt einem öffentlichen gen Rom zugesickten Instrumendt erstgemelte Dekreta angenommen und zu halten versprochen, welches dann, wie wir vermeinen, bisher ick unwißend vilicht nitt ist gehalten worden, jekunder aber hoffend wir, diewyl Ir die Sach verstanden, Ir werdend vonwegen iwerer fürthräffentlichen Andacht und Religion, nachdem iwer Trüm und Amtpflicht ervorderet, söchs zu schuldiger Execution und Haltung uff die Ban und gutten Weg bringen. Derohalben, diewyl uns nitt höhers angelegen, dann damit wir die Mißbrüch mögen ufheben, und mit Bistand göttlicher Gnaden us dem Grund rütten, auch die Dekreta und Satzungen des Concilii dahin bringen, damit sy von allen Cristen

Mentschen, ja auch von üweren Underthanen wurden gehalten, sich mit unserm Schryben zu berichten, daß wir, ja sower dieser unser heilsamen und gethrüwen Bewegung Irdermaßen, wie Ir den schuldig und bevolen sin werden, mit Gunst und Hilff üwers weltlichen Swalts, vonwegen unsers pastoralischen Ampts und vätterlichen Meinung gegen allen Gläubigen, und sonderlich gegen üwer edlen und dapfern Nation und Land, welches wir in des allmechtigen Angesicht us Volbringung gutter Werchen allweg annemlich und glücklich gesinn begeren, ein erliche und Gotsfürchtige Person mit allem Ernst und Flyß sampt unseren Mandaten schicken wellend, welche üwere Land flyßiglich im Herren Gott visitiere, und heimsuche, auch mit gepürender Wyß und Maß die helgen Ordnungen des Tridentischen Concilii zu Execution bevelch und vordern, auch der Seelen Heil üwer Underthanen, die wir von Grund unsers Herzens liebent, mit allem Ernst providieren und fürsichen etc.“

„Derhalben wie wir uns in der Sache sollend halten, mögen Ir uns wol ein Bricht geben. Datum us Rom apud vincula Petri sub Annulo piscatoris 9no Junii, Anno 1571, Pontificatus nostri anno sexto.“

„V. Caesar Glorienus.“

Die katholischen Kantone stellten den Annahmsakt nicht in Abrede, sondern schickten einen Landammann von Uri (W. v. R.) als Gesandten nach Rom, dem derselbe dort vorgewiesen wurde, und ließen sich sehr entschuldigen und um Aufschub der Visitation bitten, die sie besorgten, die aber später doch erfolgte, wo dann Hr. Landammann und Ritter Melchior Lussi in Gegenwart des päpstlichen Visitators und der Gesandten der sieben katholischen Kantone feierlich erklärte, er habe aus Auftrag das hl. Konzilium von Trient für die katholische Schweiz angenommen, wie der Abschied weitläufig sagt, und Niemand widersprach.

Anderere ähnliche Dokumente übergehen wir hier.

B.

Ein protestantischer Geschichtschreiber mag wohl einer der ersten oder gar der erste gewesen sein, der in die Welt hinaus schrieb, die katholischen Kantone hätten auf einer Tagsatzung zu Baden im J. 1566 den erbitterten evangelischen Ständen zur Beruhigung die Erklärung gegeben: „Sie nähmen das heil. Concilium von Trient nur quoad Dogmata, nicht aber quoad Disciplinam an.“ Die evangelischen Stände sollten sich nicht darum kümmern, wie die Katholischen das Concilium annehmen, wenn nur sie solches nicht annehmen mußten. — Wir wünschten aber auch einmal aus dem angerufenen 1566er Abschied zu Baden die fragliche Stelle wörtlich zu vernehmen. Aber sie wird wohl schwer zu geben sein, weil sie gar nicht darin enthal-

ten ist. Schon lange täuschte man mit dieser Annahmsunterscheidung, und will noch täuschen.

Die Sache verhält sich aber ganz anders. Die katholischen Stände mußten den reformirten in Betreff des hl. Conciliums von Trient eine Erklärung geben, und gaben ihnen solche, und machten wirkliche Unterscheidungen, wie sie es annehmen, nämlich nur für sich, nicht aber, daß sie es ändern, wie man damals austreute, mit Waffengewalt aufdringen wollen. Ueber dieses findet sich ein Abschied von Baden, der also lautet:

„Aus dem Abschied von Baden Anno 1564. Sonntagnach 3. Königen.“

„Es weist auch jeder Bott sinn Herren und Oberen zu berichten, wie gredt worden ist, das sich die Siben Ordt dem Concilium solten verpflichtet haben, was da beschloßen, das sy mit Swalt dasselbig wellen helfen handthaben etc. Da aber die Gsandten der Syben Ordten anzeigt, und uff Ir Credenz und Instruktion bezüget, daß sy sich allein dem Concilio unterworfen und gehorsam gemacht, wie jeder Bott wol sagen kann, wie sy sich deß freuntlich entschuldiget haben.“

Hier haben wir also den vollen Beweis, daß die Katholischen das Konzilium von Trient unbedingt angenommen haben, und daß die Unterscheidung einer Annahme quoad Dogmata und quoad disciplinaria eine Unterscheidung späterer Zeit ist.

C.

Bekannter Maßen hat Hr. Landammann und Ritter Melchior Lussi von Unterwalden aus Auftrag der sieben katholischen Kantone das heil. Konzilium Trient für die katholische Schweiz unterzeichnet und angenommen, und sogar in eigener Person den Annahmsakt nach Rom getragen. Ein Schult heiß von Bern (v. M.) redete ihm übel nach, „als hätte er seine Instruktion überschritten und das Concilium, so er angenommen, nicht annehmen sollen.“

Höre man, wie sich dieser Hr. Gesandte Lussi vollkommen rechtfertigte, und die katholischen Stände diese Annahme abermal unbedingt anerkennen. Einsender dieses giebt die Akten aus Lussis eigenen Familienschriften, und hat sie in den Abschieden gleichlautend gefunden.

„Extract.“ „Tagsatzung der 7. Chat. Orthen in Luzern versamlt den 16. Horner 1573.“

„Auf heüt ist Hr. Ammann Lussy von Unterwalden erschienen, und angezeigt, wie Ihme etwas Nachreden begegnet, als ob er uff dem concilio zu Trient mehr versprochen, oder ausgerichtet hete, dan Ihme befohlen, dessen er sich hiemit Verantworten wölle, dan er sein Instruktion keineswegs überschritten habe, hat hierauf sein Credenz,

und Instruction, desgleichen die Oration, und Antwort, so Ihme in dem Concilio worden, vnzgelegt, deren jedem Herrn Voten Coppen geben, und ist Ihme Hr. Amman Lussy, angezeigt, daß Unser Herr und Oberrn hiervon an seinem usgerichteten Befehl ein guoth Vernüegen, und jeh aber Ihne genugsamb für entschuldiget haben, als jedem Herrn Boten weiter vngedenk, was hiervon weither geredt worden.“

„1573. den 3. Merz.“ „Vor denen 7. Eath. Orthen.“

„Als dann auf nechsten Tag Hr. Amman Lussy sein Entschuldigung von wegen seines Befehls auf dem Concilio zu Trient dargethan, und man ihn deshalb für entschuldiget haltet, begehrt er dessen einen besigleten Abscheid, ist Ihme vergonnen.“ u. s. w.

Diese Akten mögen genügen, Neuhausens freche und grundlose Behauptungen zu widerlegen. Als Protestant sollte er sich bescheiden in katholische Dinge nicht mischen — sutor ne ultra crepidam. Die Katholiken in der Schweiz sehen nicht so fast auf die Thatsache, daß das hl. Concilium von Trient angenommen sei, als vielmehr auf die Pflicht, es annehmen und befolgen zu müssen, denn „wer die Kirche nicht hört, der sei dir wir ein Heide und Publikan.“ Matth. 18, 17.

Protestation

der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Appenzell S. Rh., vom 31. August 1843 gegen den Tagsatzungsbeschluß über die aargauische Klosterangelegenheit.

Schon mehr als zwei und ein halbes Jahr erregt die Aufhebung der Klöster im Aargau die lebhafteste Theilnahme der Eidgenossenschaft, und zieht den Blick eines bedeutenden Theils von Europa auf die neutrale Schweiz. Das Dekret des aargauischen Großen Rathes vom 13. Jänner 1841, die gewaltsame Verdrängung friedlicher Klosterbewohner jedes Alters und beiderlei Geschlechts aus ihren Zellen in Mitte der herbsten Winterskälte, die widerrechtliche Entreißung des durch fromme Stiftungen oder andere rechtliche Erwerbung, durch Jahrhunderte langen Besiß geheiligten, unter verfassungsmäßigen Schutze und unter die Obhut des eidgenössischen Bundes gestellten Eigenthums geistlicher Korporationen hat einen tiefen Unwillen in jeder rechtlich gesinnten Brust aufgeweckt. Die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung wurde gefordert, um das empörende Unrecht zurückzuweisen und wieder gut zu machen; ein Unrecht, welches um so schreiender war, als es eine offenbare Verletzung des von allen zweiundzwanzig Ständen mit einem feierlichen Eide beschwornen Bundesvertrags vom 7. August 1815 in sich schloß. Die eidgenössische Tagsatzung versammelte sich am 15. März 1841. Sie stimmte in ihren Rathschlägen mit der in jeder redlichen Brust lebenden Ueberzeugung von dem durch den Großen Rath des Kantons

Aargau verübten Unrechte überein. In ihrem Beschlusse vom 2. April erklärte sie das Dekret vom 13. Jänner als unvereinbarlich mit dem Artikel 12 des Bundesvertrages. Dieser Erklärung hätte sie unverweilt durch Vollziehungsmaßregeln Geltung und Wirksamkeit verschaffen können.

Aber sie überließ sich der gerechten Erwartung, es werde eine „dringende Einladung“ an den Stand Aargau genügen, „nochmal in die Berathung seines Dekretes vom 13. Jänner einzutreten und in pflichttreuer Berücksichtigung der unzweideutigen Vorschrift des Artikels 12 solche neue Verfügungen zu treffen, welche dessen Anforderungen genügen und die Bundesbehörde weitem Eintreten zur Aufrechthaltung der Bundesvorschriften entheben können.“ Sie beschränkte sich daher vorläufig auf eine solche Einladung, behielt jedoch, ausdrücklich für den Fall: „daß der Kanton Aargau Anstand nehme, der an ihn gerichteten Einladung nachzukommen, oder daß seine zu gewärtigenden Beschlüsse die Vorschriften des Bundes nicht befriedigen würden, der Tagsatzung jede Verfügung vor, die sie zur Aufrechthaltung der mehrerwähnten Bundesvorschrift nothwendig erachten würde.“ Die Erwartung der eidgenössischen Bundesbehörde wurde auf eine betrübende Weise getäuscht. Der Stand Aargau, statt die Schonung, womit er von Seite der Tagsatzung in Bezug auf die von ihm verübte bundeswidrige Gewaltthat behandelt worden, anzuerkennen, und darum zur treuen Erfüllung seiner Bundespflichten zurückzukehren, vermaß sich sogar, „die eidgenössischen Mitstände“ unterm 13. Mai seinerseits „einzuladen“, „dem Tagsatzungsbeschlusse vom 2. April keine weitere Folge zu geben“, und demnach die Verletzung des Bundesvertrages hingehen zu lassen und die gewaltthätige Aneignung des Klostereigenthums stillschweigend zu bestätigen.

Die eidgenössische Tagsatzung hinwieder, ohne in eine solche alle Rücksichten gegen die oberste Bundesbehörde außer Acht lassende Einladung irgendwie einzugehen, beschloß am 9. Heumonats „im Sinne der Festhaltung und Handhabung ihres Beschlusses vom 2. April 1841 den Stand Aargau aufzufordern, gedachtem Beschlusse unverweilt nachzukommen, und zwar so, daß der Stand Aargau im Laufe des Heumonats über das Ergebniß der Verfügungen Bericht vorzulegen habe, welche nach Art. 2 jenes Beschlusses in pflichttreuer Berücksichtigung der unzweideutigen Vorschrift des Art. 12 des Bundesvertrags zu treffen sind.“

Der wiederholte Ausspruch der obersten Bundesbehörde, die Erinnerung an seine beschworne Bundespflicht, die Rücksicht auf die eidgenössischen Verhältnisse, die Einsicht in die unausweichlichen Folgen des Beharrens auf dem Pfade des Unrechts, der Gewaltthat und des Bundesbruchs, hätten den Stand Aargau bewegen sollen, das Dekret vom 13. Jänner 1841 einfach zurückzunehmen.

Aber statt eine solche bundesgemäße, pflichtgetreue und ehrenvolle Entschließung zu fassen, erließ der Stand Aargau am 19. Heumonats eine Schlußnahme, welche dahin gieng: „den bisherigen Mitgliedern der Frauenklöster zu Fahr, zu Maria Krönung in Baden und zu Gnadenthal sei die Rückkehr in diese Klöster und ehedortige ordnungsmäßige Beisammenleben, unter so weit erforderlicher Staatsadministration und Reformvorbehalt, gestattet.“ Durch diese Schlußnahme wollten drei arme Frauenklöster dem Scheine nach wieder eingesetzt werden, die übrigen Klöster, namentlich die reichen Abteien Muri und Wettingen und das Kloster Hermetschwyl sollten aufgehoben und der Raub ihres Eigenthums bestätigt bleiben.

Diese Schlußnahme wurde unter dem Titel bundesbrüderlicher Großmuth als letztes Angebot des Standes Aargau der Tagsatzung überreicht.

Dieses Angebot, welches der Stand Aargau durch sein Dekret vom 19. Heumonath der eidg. Tagsatzung zu machen beliebte, enttäuschte die bundesgetreuen Eidgenossen über die von jenem Stande so oft betheuerte Bundestreue, eidgenössische Großmuth und über das von ihm so oft gerühmte Gefühl für Recht und Gerechtigkeit. Nach einem so unwürdigen Benehmen von Seite des im Unrechte begriffenen Standes Aargau mußte jeder Rechtlichgesinnte von der eidg. Tagsatzung erwarten, sie werde den in offener Empörung gegen den Bundesvertrag und ihre Beschlüsse stehenden Kanton Aargau zur Pflichterfüllung zwingen und so ihren wiederholten Schlußnahmen die durch das Recht und durch die Rücksicht auf ihr eigenes Ansehen gebotene Vollziehung verschaffen.

Zum Unheil des gesammten Vaterlandes gieng diese Erwartung nicht in Erfüllung. Umsonst waren die Kreisschreiben mehrerer eidg. Stände an ihre Bundesbrüder, umsonst die Reden eidgenössischer Boten im Schoose der Tagsatzung, umsonst die Stimmen von mehr als 30,000 Katholiken, unterstützt von ihren Kirchenvorstehern, welche in Bittschriften die Aufrechthaltung des Artikels 12 begehrten, des einzigen, welcher der katholischen Konfession eine eidgenössische Gewährleistung für einen Theil ihrer Institute giebt; umsonst waren alle Hinweisungen auf den von der Tagsatzung selbst als unzweideutig erklärten Artikel 12 des Bundesvertrages, umsonst die Mahnungen an schweizerische Bundestreue, umsonst die ernststen Warnungen vor den Folgen eines Bundesbruches, vor den Folgen eines Grundgesetzes, wodurch die Souveränität eines Kantons im Widerspruche mit einer Bundesvorschrift unterstützt, die Bundesautorität aber preisgegeben wird; umsonst die Warnungen vor den Folgen der Erschütterung des Rechtszustandes und der Rechte des Eigenthums, in einer aus zwei und zwanzig durch Religion, Sitten, Sprachen, Ansichten und Interessen verschiedenartigen Kantonen bestehenden, durch Bundestreue einzig zusammengehaltenen Eidgenossenschaft. Bis zum 31. August konnte die eidgenössische Tagsatzung zur Vollziehung ihrer Beschlüsse nicht zu einer Entschließung kommen. In diesem unheilvollen Tage hat eine Mehrheit von zwölf Ständestimmen die verhängnißvolle Entscheidung gefaßt, sich mit der Wiedereinsetzung von drei Frauenklöstern als befriedigt zu erklären und sonach den Gegenstand aus Abschied und Traktanden zu entfernen.

Mit dem tiefsten Schmerze haben die unterzeichneten Gesandtschaften diese Entscheidung einer Mehrheit von Ständen mitangehört. Weder sie noch ihre hohen Stände hätten sich dem Glauben hingeben können, daß eine Mehrheit von Ständestimmen zu einer solchen Entschließung mitwirken würde. Allein die Thatsache steht nun vollendet vor ihnen da.

Der Ernst der Sache, die bestimmten Aufträge ihrer Kommittenten, die Verantwortlichkeit, welche sie gegenüber dem gesammten Vaterlande übernommen haben, bestimmen die unterzeichneten Gesandtschaften zu folgender feierlicher Erklärung:

Der Artikel 12 des Bundesvertrages vom 7. August 1815 lautet wörtlich: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.“

Die eidg. Tagsatzung hat durch Schlußnahme vom

2. April und 9. Heumonath 1841 die Aufhebung der Klöster im Aargau als unvereinbarlich mit den unzweideutigen Vorschriften des Bundesvertrages erklärt. Durch den Beschluß vom 31. August 1843 hingegen wollen zwölf Stände von der durch Artikel 12 des Bundes eingegangenen und beschwornen Pflicht weggehen, und sich mit der Wiedereinsetzung von drei Frauenklöstern aus Konvenienz begnügen, somit in einem gegebenen Falle eine Bundesvorschrift preisgeben.

Die unterzeichneten Gesandtschaften können einer Mehrheit von zwölf Ständestimmen die Befugniß nicht einräumen, dem Stande Aargau die eigenmächtige Aufhebung von fünf Klöstern auf seinem Gebiet und die Besiznahme ihres Vermögens zu gestatten, sich biedurch von einem allen eidgenössischen Ständen und der katholischen Bevölkerung der Schweiz, sowie den geistlichen Kapiteln und Klöstern gegebenen eidlichen Worte loszusagen und dadurch den Bundesvertrag in einer seiner Bestimmungen zu verletzen, zu brechen. Sie fordern von ihren Bundesgenossen treue Erfüllung aller ihrer Bundespflichten, genaue Beobachtung aller einzelnen Vorschriften des Bundesvertrages; sie fordern von ihren Bundesbrüdern treue Handhabung der der katholischen Konfession durch den Art. 12 des Bundesvertrages zugesicherten Gewährleistung, sowie sie auch Namens ihrer hohen Stände neuerdings und feierlich die durch ununterbrochene Handlungsweise beurkundete und bewährte Zusicherung geben, daß sie unter keinen Umständen sich irgend eine Einmischung in Sachen der nichtkatholischen Konfession erlauben werden.

Die unterzeichneten Gesandtschaften erklären ferner bestimmt und feierlich, daß sie an dem durch zwölf Stände verübten Bundesbruch keinen Theil haben, noch irgendwie nehmen können, daß sie denjenigen Ständen, welche ihn verübt, die Verantwortlichkeit für alle daraus entspringenden Folgen überbinden und insbesondere den Stand Aargau für Alles verantwortlich machen, was er in Folge des Mehrheitsbeschlusses vom 31. August 1843 im Widerspruch mit Bund und Recht in Betreff der Klöster auf seinem Gebiete vornehmen wird. Indem die unterzeichneten Gesandtschaften diese Erklärung Namens ihrer hohen Stände abgeben, behalten sie diesen, an welche sie unverweilt berichten werden, alle weitem geeigneten Schritte zur Aufrechthaltung des Bundesvertrages in allen seinen Bestimmungen vor.

Wenn sie auch nur mit dem tiefsten Schmerze solche Erklärungen an das Protokoll der Tagsatzung legen, so sehen sie sich doch dazu genöthiget und gerechtfertiget durch den Namens ihrer hohen Stände feierlich abgelegten Eid: „den Bund der Eidgenossen, laut Inhalt der Urkunde vom 7. August 1815, wahr und stets zu halten und dafür Leib und Leben, Gut und Blut hinzugeben, und Alles zu leisten, was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen fordert.“

Luzern, den 31. August 1843.

Warnung.

Der hl. Vater hat durch ein eigenes Breve vom 5. August l. J. ein Buch verboten, das unter dem Titel *Lettera sulla direzione degli studi* erschienen ist, und Genf als Verlagsort auf der Stirne trägt. Es ist jedoch zu bemerken, daß man zu Genf von dieser Schrift keine Kennt-

nist hat und dort Niemand sie verlegt haben will. Das Breve nennt das Buch klein an Umfang, aber an Menge und Verschiedenartigkeit der Irrthümer den größten Büchern gleichkommend. Der Verfasser preiset die bekanntesten Irrlehrer und scheint aus allen die Irrthümer zusammengetragen zu haben. Der Verfasser behauptet, der Skeptizismus könne nicht durch Bereise besiegt werden, stellt verfängliche Zweifel auf über die Natur und die Eigenschaften der Seele; Tugenden und Laster seien nur beziehungsweise aufzufassen mit Rücksicht auf die irdische Glückseligkeit der Menschen oder auf die Erhaltung der Gesellschaft, nicht aber weil Gottes Gebot darin etwas angeordnet habe; die Leidenschaften durch ein dogmatisches Prinzip im Zaum halten sei Unsinn, die Regierungen sollen auch die zügellosesten Leidenschaften ungestraft lassen; den Reformatoren wird wegen des Umsturzes der Kirchengewalt Lob gespendet; es sei Sache der weltlichen Gewalt, die Religion auszulegen und zu bestimmen; unbedingte Toleranz gegen alle Religionsmeinungen wird gepredigt. Des Verfassers Zweck ist, gegen die Geistlichkeit mit Spott und Hohn, gegen die Kirchengewalt mit Neid und Mißtrauen zu erfüllen, die Katholiken vom Mittelpunkt der Einheit zu trennen, alle geistliche Gewalt zu unterdrücken, das unbedingte Placet oder das Recht der Regierung aufzustellen, alle kirchlichen Entschlüsse zu prüfen und nach Belieben zu unterdrücken, alle Kirchengewalt der Regierung zu übertragen, die Kirche in die schmachlichste Knechtschaft zu versetzen. Deshalb wird das Lesen dieses Buches sowohl in der Ursprache als in Uebersetzungen verboten, unter den gewöhnlichen diesfalls ausgesprochenen Strafen.

Kirchliche Nachrichten.

Zürn. Gleichzeitig ist mit der Tagssagung eine Schauspielerbande in der Bundesstadt eingezogen, beide haben gleichzeitig ihre Thätigkeit beendigt, beide sind mit gleich viel Ehre abgezogen, beide haben gleich viel Gutes gestiftet. Es war ein höchst glücklicher Gedanke, Morgens die Tagssagung, Abends die Theaterbande spielen zu lassen, damit ja keine schweren Gedanken die Gemüther der Tagherren und des Volkes trüben konnten. Die Zeiten sind ja so gut, die Aussichten so erfreulich, daß es Frevel wäre, an etwas anderes als an Freuden und Lustbarkeiten zu denken. Daher sei denn allen jenen Männern in und außer den respectiven Behörden der gebührende Dank gezollt für die Beise, womit sie sich dieser Sache mit Wort, That und Beispiel angenommen haben.

Aargau. Ueber den an der Kantonschule öffentlich kund gewordenen antichristlichen Skandal hat die reformirte Geistlichkeit ihr Bedenken ausgesprochen. Die Regierung hat der Geistlichkeit kurz geantwortet: „Durch in der Sache

getroffene Maßnahmen haben die Eingaben schon vor ihrem Eintreffen ihre genügende Erfüllung gefunden.“ Frägt man welche, so verlautet im Publikum, Professor R. habe eine Instruktion erhalten über das, was er in Zukunft lehren und nicht lehren solle, und überdies haben die beiden Religionslehrer Rügen erhalten, weil R. gesagt haben soll, der schwache Religionsunterricht, den die Schüler erhielten, trage die Schuld an ihren anstößigen Aeußerungen (die aber doch von R. schriftlich gutgeheißen). So wenig muß man Ernst gezeigt haben gegen R., daß er seinen Schülern sagen konnte, der Kantonschulrath habe ihm vollkommene Genugthuung gegeben.

— In der aargauischen „Denkschrift: Die Aufhebung der aargauischen Klöster“ wird gegen Hrn. Klosterarzt von Muri (S. 104) gesagt: Dr. Bauer habe den Druck und die Verbreitung aller jener zahllosen Flugschriften und Petitionen besorgt, welche die Behörde und Landesgesetze auf das frechste verunglimpften und verläumdeten (S. 111); er habe die Reaktion zu organisiren versucht; (S. 115) er habe an der Volksversammlung zu Baden einen Vortrag gehalten, welcher nebst Aufreizung und Fanatisirung des Volkes mehrfache Unwahrheiten und freche Verdächtigungen enthalte; (S. 117) von der Flugschrift: „Neue Bedenken“ heiße es: so frech, schamlos, so ganz ehr- und gottesvergessen habe noch nie ein Bürger gegen Wahrheit, Biederkeit und Bürgertreue gesündigt. (S. 120) Die schamlosesten aufreizendsten Verläumdungen und Schmähungen bilden den Inhalt der Schrift. (S. 128) Der Mann, welcher seit 1830 in jenem Landestheile an der Spitze jeder Wählerei stand und in der jüngsten Zeit als Hochverräter landesflüchtig wurde, Dr. Bauer, stand in des Klosters Sold. — Die Wahrhaftigkeit dieser Angaben verbürgen mit ihren Unterschriften Landammann, Präsident des Kleinen Rathes, Waller, und Staatschreiber Ringier, Namens des Kleinen Rathes. Nun hat in jüngster Zeit das aarg. Obergericht den benannten Hrn. Dr. Bauer von Schuld und Strafe ganz freigesprochen; auf welcher Seite steht nun im Aargau der freche, schamlose, ehr- und gottvergessene Schmähler und Verläumder? — Wie steht es mit der Glaubwürdigkeit des Hrn. Schultheißer Neuhaus, welcher in öffentlicher Tagssagungsrede gesagt: Die aarg. Regierung und Standesgesandtschaft behauptete die Schuldbarkeit der Klöster, und — er glaube der Regierung. Und — auf diesen Glauben hin, auf den Glauben an die Worte der aarg. Regierung, welche durch das eigene Obergericht so jämmerlich zu Schanden gemacht worden, stimmt der Bernerische Schultheißer gegen die laute Stimme der gesammten katholischen Schweiz, für Vernichtung der durch Bund und Eid gewährleisteten aargauischen Klöster!!!

Zürich. Die schweiz. evangelische Kirchenzeitung, die sich seit dem letzten Redaktionswechsel durch Böswilligkeit gegen den Katholizismus vor andern protestantischen Blättern auszeichnet, sagt in Nr. 35: „Wie kommt es doch, daß blutige Revolutionen und die schmäblichsten Ruchlosigkeiten in neuerer und älterer Zeit nur in rein d. h. römisch-katholischen Ländern aufstauten? Spanien, Portugal, Italien, die südamerikanischen Staaten, Cuba, Haiti, Frankreich, Belgien, Wallis, Tessin, alles vom gepriesenen Papstthum mehr oder weniger gefesselte Länder und Völker, und doch vom Sauerteig der gottlosesten Empörungswuth gegen göttliche und menschliche Gesetze völlig durchdrungen. Menschenfaktionen, Marien- und Heiligenanbetung können freilich die Herzen erneuernde Kraft des Glaubens an das Evangelium nicht ersetzen.“ Hat denn die Evangelische ein so gar kurzes Gedächtniß, daß sie nicht mehr weiß, daß am 6. Sept. 1839 im ganz protestantischen Kanton Zürich eine blutige Revolution statt hatte? Ist dieser Kanton auch ein vom Papstthum gefesseltes Land? Sieht nicht der Blindeste, daß in den genannten katholischen Ländern nicht die Katholiken, sondern die erklärten Feinde des Katholizismus, die sich vom Papstthum emanzipiren und statt der „Marien- und Heiligenanbetung“ (!) sich an das sogenannte reine Evangelium halten, die Revolutionen gemacht haben, und gemacht mit Hülfe der Protestanten, selbst protestantischer Regierungen? (Siehe nach Spanien, Portugal und England!) Haben nicht protestantische Länder wie katholische ihre Revolutionen gehabt, und zwar in und außer der Schweiz? Wer hat die aargauische Revolution gemacht als die aargauische Regierung, und benützt mit Hülfe des protestantischen Berns und Zürichs?! So fällt der glänzende Vorwurf nicht auf den Katholizismus, sondern auf die Anhänger des sogenannten reinen Evangeliums.

Rom. Se. Heiligkeit der Papst haben dem Frauenverein zur Pflege der armen Kranken, Bewahrung der unmündigen Kinder, Hülfe der Gefangenen u. s. w. zu Paderborn in Westphalen den lebhaftesten Beweis der Anerkennung seiner gemeinnützigen wohlthätigen Absichten und Verdienste, unterm 2. und 13. Juni d. J. zu geben geruht. Ein ähnlicher Frauenverein entwickelt sich auch jetzt in Rom. Die barmherzigen Schwestern haben hier die drei großen Hospitäler Sancta Sanctorum am Lateran, St. Gallicani an der Tiber und St. Jakob der Incurablen am Corso inne. Man wünscht deutsche Jungfrauen zu barmherzigen Schwestern, weil sich auch deutsche Kranke in den Hospitälern befinden. Die Mitgabe beträgt zweihundert römische Thaler. Vorsteher ist der Cardinal Mezzofanti. Die einfachen Gelübde werden hier von zwei zu zwei Jahren erneuert, und es kann aus diesem Institut zu einem höheren katholischen Orden, z. B. der hl. Klara oder Theresia,

hinaufgestiegen werden. Meldungen, mit gehörigen Zeugnissen von den Ordinariaten beglaubigt, sind an den Cardinal Mezzofanti, welcher der deutschen Sprache mächtig ist, zu richten. — Am dritten Tage vor dem hohen Feste der Apostelfürsten hielt Se. Heiligkeit der Papst die Novene in der Peterskirche. Nach Beendigung derselben gab Se. Heiligkeit im Vatikan Audienz und nahmen huldvoll die drei aus Westphalen kürzlich angekommenen Diakonissen des Frauenvereins zu Paderborn, Laienschwestern der hl. Klara: Bernardina Berot von Minden, Christina Hesse von Geseke und Theresia Winter von Salzkotten, auf. Dieselben überreichten Sr. Heiligkeit die Bitte, zu ihrer religiösen Ausbildung in das Kloster St. Kosmas und Damian, des Klaraordens hieselbst aufgenommen zu werden, und nach Beendigung des Noviziats nach Deutschland zurückzukehren. Zuvor bemühen dieselben sich, in den hiesigen Hospitälern der barmherzigen Schwestern den armen Kranken mit aller Aufopferung zu dienen.

— Zwei talentvolle Männer, der Graf Belgardo und der Rechtsgelehrte, Advokat Mertel, sind in den geistlichen Stand eingetreten und vom Papste zu Prälaten ernannt worden.

Neapel. Neuere Berichte sagen, Herr Major Daniel v. Salis-Soglio von Chur habe mit seiner Gemahlin und seinem Sobne öffentlich und feierlich das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt.

Oesterreich. Venedig. Während hier im Laufe des Maimonats zwei Personen von der Synagoge die heilige Taufe erhielten, lesen wir schon wieder von einer Judenbefehrung in Venedig im Monat Juni. Wilhelm Frankl aus Pesth, ein Rabbinerssohn, verlangte Unterricht in der katholischen Lehre, und faste, nachdem er sich von der Wahrheit des Katholizismus überzeugt hatte, einen so festen Entschluß Katholik zu werden, daß ihn weder die Bitten seiner Aeltern, noch Geld und andere Versprechungen davon abhalten konnten.

— Tirol. Am 23. August verließen Se. fürstlichen Gnaden, der hochw. Hr. Dompropst von Großwardein, Alexander Fürst von Hohenlohe, das Stift Wilten bei Innsbruck, um sich über München und Regensburg in seine Propstei zurückzubegeben. Kaum hatte sich der Ruf von der Anwesenheit Hochdesselben in der Stadt Innsbruck und deren Umgebung verbreitet, strömte von allen Seiten eine Menge frommer Gläubiger herbei, um seines schon in vielen Fällen als wirksam erprobten Gebetes und Segens theilhaftig zu werden. Obwohl der erlauchte Fürst eigentlich nur gekommen war, seiner im k. k. adeligen Damenstifte zu Innsbruck befindlichen Frau Schwester einen brüderlichen Besuch abzustatten, konnte er doch dieser frommen Zudringlichkeit nicht widerstehen, und widmete einen

großen Theil von der ohnehin karg bemessenen Zeit seines Aufenthaltes der Aufnahme und Anhörung vieler Hunderte von Gläubigen, die ihm ihre verschiedenen Anliegen vorzutragen, und von seiner segnenden Hand und Fürbitte Abhülfe, oder doch Linderung ihrer Leiden zu erlangen wünschten und hofften.

Besonders groß war aber der Zulauf am vergangenen Sonntage, an welchem zur größern Feier des zugleich einfallenden Namensfestes unsers hochwürdigsten Ordinarius Bernard Se. fürstl. Gnaden die Güte hatten, in unserer Stiftskirche einen solennen Gottesdienst mit Predigt und Amt zu halten. Obschon die große Kirche vielen Raum darbot, konnte sie doch die herbeigeströmte Volksmasse nicht fassen, und mit gespannter Erwartung — in lautloser Stille vernahm dieselbe den Inhalt der salbungsvollen Rede, von welcher, da der gewandte und geistreiche Redner sie mit kräftiger und volltönender Stimme vortrug, auch nicht eine Silbe verloren gieng.

Nach beendigter Predigt celebrierte der hochwürdigste Hr. Prälat das Hochamt, wobei Haydn's Messe in D-moll mit vieler Präzision ausgeführt wurde, ertheilte hierauf noch vielen Andächtigen, die um Zutritt baten, huldvolles Gehör, und besuchte Nachmittags nach kurzer Besichtigung des Umraeser Schlosses das Frauenkloster der Ursulinen zu Innsbruck, so wie Hochderselbe schon früher das Institut der barmherzigen Schwestern und alle Krankenzimmer des von ihnen besorgten Bürgerspitals, am nächstfolgenden Tage auch das Strafarbeitshaus dortselbst mit einem Besuche erfreut, und sowohl den einzelnen Kranken, als auch den versammelten Sträflingen Trost, Ermahnung und Segen mit liebevoller Herablassung gespendet hatte.

Möge Gott die frommen Wünsche und Gebete des hohen Gastes an recht Vielen von denen, die das Glück hatten, sich ihm zu nähern, erfüllen, und, wenn nicht gänzliche oder theilweise Heilung ihrer Gebrechen und Leiden, doch wenigstens Trost und Kraft zur geduldigen Ertragung derselben die segnenreiche Frucht ihres gläubigen Vertrauens sein! — So weit der Bericht vom Stifte Wilten.

Die Redaktion ist in der angenehmen Lage, der Erfüllung der hier ausgesprochenen Wünsche ein erfreuliches Zeugniß zu geben. Fräulein Anna Maria Neupauer, 19 Jahre alt, Tochter des hiesigen k. k. Herrn Appellationsrathes Dr. Ferdinand Neupauer, welche schon seit mehr als drei Jahren an einer mitunter sehr schmerzlichen Krankheit litt, die sie, auch wenn sie manchmal außer Bette sein konnte, doch am Gehen gänzlich hinderte, wurde am 22. d. M. durch das Gebet des hochwürdigsten Fürsten Großpropstes augenblicklich und vollständig geheilt, und befindet sich bis zur Stunde (26. Aug.) vollkommen gesund.

Bei der gleichen Gelegenheit betete der Fürst über die 55jährige Anna Stephan von Altranz, einem Dorfe bei Innsbruck, welche seit sieben Jahren in Folge der Gliedersucht kontrakt war, und nur mit Hülfe der Krücke mühsam sich fortzuschleppen konnte. Auch sie wurde auf der Stelle und so ganz gesund, daß sie ihre Krücke weglegen und ohne alle Beschwerde nach Hause gehen konnte. Die Redaktion verbürgt die hier angeführten Thatfachen, und behält sich vor, nach einigem Verlaufe das Umständlichere nachzutragen. (Kath. Blätter aus Tirol.)

Frankreich. Das Maiheft des Katholiken giebt bemerkenswerthe Nachricht von neueren Vorfällen zu Dijon. Der dortige Pastor Frontin organisiert seit acht Jahren unter tiefem Geheimnisse eine sonderbare Verschwörung wider die katholische Kirche. Er bildete seine s. g. brüderliche Korrespondenz, an der zu Ende siebenzig Pastoren durch Frankreich Theil nahmen. Endlich löstete Jemand das Geheimniß, und ein Theil der famösen Briefe wurde dem Dombikar Rayer zu Dijon eingehändigt. So ward die Sache veröffentlicht, bekannt die Gegenstände des protestantischen Briefwechsels, unter denen das Vorhaben namhaft gemacht wird, das auch schon zum Theil verwirklicht ward, durch alle Mittel bei der Regierung zu erwirken, daß den Katholiken die Prozessionen überall untersagt werden sollten, wo auch nur ein protestantisches Bethaus bestehe! So wie ähnliche Anschläge entdeckt wurden, sind sie freilich gefahrlos geworden, und die Publizität ist es vorzüglich, was die Protestanten fürchten.

Baiern. Am 20. Aug. fand in der Hofkirche zum heil. Kajetan in München die feierliche Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses von Seiten zweier Protestantinnen statt.

— **Würzburg.** Se. bisch. Gnaden haben beschlossen, dem Diözesanlehrer geistliche Uebungen, vom 11. September 1. S. Abends 5 Uhr anfangend bis zum 15. Morgens, im „Seminarium ad Pastorem bonum“ zu geben. Dieses wird auch Wohnung und Kost gegen eine geringe Vergütung darreichen. Da eine solche jährliche Geisteserneuerung von größtem Nutzen ist, so erwarten Reverendissimus Dominus D. Ordinarius, daß recht Viele diese Tage besondern Heiles mit Freuden benützen werden.

— Das uralte Schottenkloster St. Jakob zu Regensburg erhielt wieder einen Zuwachs, indem die Hrn. Robert Cameron, Wilhelm Robertson und Wilhelm Stuart aus Schottland, in den Orden des heiligen Benediktus getreten sind.

Belgien. Am 31. Juli besuchten der König und die Königin von Belgien das Collegium von „Unserer Frau des Friedens“ zu Namur, das unter Leitung der Jesuiten steht. Sie wurden auf das feierlichste empfangen, und der

P. Rektor hielt eine kleine Anrede an sie, worauf sie von drei Zöglingen in französischer, deutscher und englischer Sprache bewillkommt wurden. Die belgischen Freimaurer sind ganz empört über die Rede, welche der (protestantische) König bei dieser Gelegenheit gehalten, und welche die schönste Anerkennung für den Orden und wohl werth ist, als ein Zeugniß für den Orden einregistriert zu werden. Sie lautet also: „Ich bin erfreut, mich unter Ihnen zu befinden. Ich weiß, daß Sie Ihren Studien eine verständige und gute Richtung geben. Arbeiten Sie fleißig, meine Herren, die Jugend bedarf guter Grundsätze. Nichts ist so nöthig, besonders in unsern Tagen, wo man schlechte verbreitet und die Leidenschaften aufzuregen sucht. In der bürgerlichen Gesellschaft besteht ein Kampf zwischen den guten und den schlechten Grundsätzen. Man muß kämpfen gegen den Geist der Unordnung, welcher die Staaten umzustürzen sucht. Wenn man ihm nicht vom Anfang an widersteht, würden wir in stürmischen Tagen viel zu befürchten haben. Bezwingt man ihn dagegen, so zeigt sich eine schöne Zukunft für Belgien. Belgien hat eine so schöne und glückliche Stellung in Europa, es hängt nur von ihm ab, sie zu behaupten und noch fruchtbarer zu machen. Bewahrt es seine Grundsätze, so wird es geachtet und achtungswerth sein. Besonders freut mich, meine Herren, die wahrhaft nationale Erziehung, welche Sie der Jugend geben. Fahren Sie fort, die Jugend in diesem Geiste zu erziehen, wie Sie es thun, dann wird sie die Stütze des Vaterlandes sein.“ Das Domine fac salvum, das durch alle Zöglinge in der Kapelle abgesungen wurde, beschloß die Feierlichkeit.

Preußen. Posen. In den kirchlichen Angelegenheiten ist keine Veränderung eingetreten, und ein Termin zur Erzbischofswahl ist bis jetzt nicht angesetzt. Dagegen hat das hiesige Domkapitel in den letzten Tagen einen neuen Weihbischof in der Person des zeitherigen Domprälaten, Hrn. v. Dombrowsky, erhalten, welcher schon von dem verstorbenen Erzbischof v. Dunin für diesen Posten designiert worden. Von konfessionellen Reibungen hört man nichts, doch beharren die katholischen Geistlichen bei ihrer strengen Praxis.

Baden. Zu Karlsruhe ist eine Umarbeitung des ersten Hauptstückes von Hirschers Katechismus erschienen, um ihn für die Schulen brauchbar zu machen. Die Umarbeitung wird aber nicht belobt. — Zu Konstanz wurde aus dem Münster eine Conviuhtafel, schwer von Silber, gestohlen.

— Es sind bereits in mehreren Theilen der Diöcese Freiburg statt der bisher gebräuchlichen Wachskerzen auf

den Altären die neu erfundenen sog. Stearin- oder Millykerzen in Anwendung gekommen, in der ökonomischen Absicht, daß durch die größere Wohlfeilheit der letztern den Stiftungen u. eine Erleichterung zukommen möge. Nun ist aber durch das erzbischöfliche Ordinariat einer weltlichen Centralmittelsstelle, so wie den Dekanaten und Pfarrern auf ihre desfallsige Anfrage der Erlaß gekommen, daß man ungeachtet der größern Wohlfeilheit der Stearinkerzen deren Anwendung auf den Altären nicht genehmigen könne, indem die Bereitungsart, die Masse und einzelne Bestandtheile derselben mit der edeln Vollkommenheit des Wachses, von welchem letzterem die Liturgie in ihren Gebeten namentlich Meldung thue, in keinerlei Vergleich kommen könne, und deshalb das opus apum (das aus dem Bienenstock gezogene Wachs) nach altem Kirchengebrauche zur Ehre Gottes und Verherrlichung des Gottesdienstes allgemein sein Vorrecht behalten müsse.

Frankfurt. Nach einem in Frankfurt verbreiteten Zirkular hat sich die dortselbst neu gebildete Judenthe über folgende Grundsätze vereinigt:

- 1) „Wir erkennen im Mosaismus die Möglichkeit einer unbeschränkten Fortbildung.“
- 2) „Die mit dem Namen Talmud bezeichnete Sammlung, sowie alle auf dieselbe sich stützenden rabbinischen Schriften und Satzungen haben für uns weder in dogmatischer noch in praktischer Hinsicht irgend eine Verbindlichkeit.“
- 3) „Ein Messias, der die Israeliten nach dem Lande Palästina zurückführe, wird von uns weder erwartet noch gewünscht; wir kennen kein Vaterland, als das, dem wir durch Geburt und bürgerliche Verhältnisse angehören.“

England. In einer neuern Repealversammlung sprach O'Connell: „Für die katholische Kirche, welche sechs Millionen Angehörige in Irland hat, zahlt die Regierung jährlich 9000 Pf. Sterling, der protestantischen Kirche, welche nur 800,000 Angehörige hat, zahlt sie jährlich 850,000 Pfund Sterl.“

— Sieben Jesuiten aus dem Kollegium Stoneshuirt haben sich zu London für die Mission in Calcutta in Ostindien eingeschifft. Richard Murs aus Waterford wurde am 15. Aug. in die katholische Kirche aufgenommen.

Spanien. Dreizehn Mönche haben sich zu Valenzia unter dem Andrang zahlreichen Volkes nach dem heiligen Lande eingeschifft. Unter dem Jubel des Volkes beginnen einzelne Seelsorger wieder in ihre Gemeinden einzutreten; wo die Behörden noch Gelübten haben ihnen Beschränkungen aufzulegen, werden solche auf Verlangen des Volkes beseitigt. Auf eine erfreuliche Weise bewährt sich, daß der Verfolgungsturm, welcher über das Land dahingezogen, den religiösen Funken nicht gelöscht hat, die Gluth des Eifers entzündet sich zur hellen Flamme.